

tum, das sich etwa noch im Besitze des Schuldners befände, dem Eigentümer erstattet werden. Bezüglich der eigentlichen Schulden stellen die Staatsgesetze, die im allgemeinen auch für den Gewissensbereich verbindlich sind, an erster Stelle die privilegierten Schulden, wie Löhne für Diensthoten und Angestellte, ärztliche Honorare u. s. w. An zweiter Stelle kommen die Hypothekenschulden und dann erst alle übrigen Arten von Schulden. Was diese letzteren angeht, so ist gewöhnlich keine bestimmte Reihenfolge festgesetzt; auch nicht von Seite der Gerechtigkeit. Wohl verlangt die Billigkeit, zuerst jene Gläubiger zu berücksichtigen, deren Forderungen älter sind als die der anderen. Auch wird man gewöhnlich jene Gläubiger zunächst befriedigen, die ihre Forderungen zuerst geltend machen. Wichtiger ist die Rücksicht auf die Nächstenliebe, die dem Schuldner gebietet, die bedürftigeren Gläubiger den weniger bedürftigen vorzuziehen; es kann das unter Umständen eine schwer verbindliche Pflicht sein, wo es sich um ernste Notlage eines Gläubigers handelt. So werden in unserem Falle mit Rücksicht auf die Nächstenliebe die Gläubiger aus dem Mittelstande im allgemeinen eher zu befriedigen sein als die Sparkassen; diese wieder, als die Geldinstitute der kleinen Leute, eher als die Banken und Aktiengesellschaften.

St. Gabriel (Mödling).

F. Böhm.

IV. **(Eine brüchige Mischehe.)** Vor etwa zwei Jahren wurde ich ins Sprechzimmer gerufen zu einem Mann Gaius aus N., der mir seine Lage folgendermaßen schilderte:

Ich bin 40 Jahre alt, war im Weltkrieg Offizier bei der Spionageabteilung, und war vor und nach dem Krieg Seemann. Während der Inflationszeit ließ ich mich zu einer Warenschiebung verleiten, die dann aber angezeigt wurde. Ich kam dafür und wegen Abtreibung 1924 ins Gefängnis, aus dem ich seit acht Tagen entlassen bin. Da ich keinen Pfennig Geld habe, wollte ich nun zu meiner Frau nach N. zurückkehren. Meine Frau ist protestantisch, wir haben uns am 21. August 1918 protestantisch trauen lassen. Leider haben wir bei unserer Trauung, nach der ich sofort wieder ins Feld mußte, keinerlei Einigung getroffen, in welchem Bekenntnis unsere Kinder erzogen werden sollen. So hat meine Frau alle drei Kinder, von denen zwei schon gestorben sind, protestantisch taufen lassen und protestantisch erzogen. Der einzige Bub, der noch lebt, wird Ende nächsten Monats, am 27. August, sechs Jahre alt. Ich möchte nun alles in Ordnung bringen; ich weiß wohl, daß ich aus der Kirche ausgeschlossen bin. Ich möchte nun unbedingt wieder mit meiner Frau zusammenleben; sie hat mir aber sagen lassen, sie wolle mich nicht mehr sehen, und mein

Kind will sie mir auch nicht herausgeben. Was soll ich jetzt anfangen?

Soweit die Handlungsweise des Gaius kirchenrechtliche Folgen hervorgerufen hat, lassen seine Angaben folgenden Tatbestand erkennen:

Gaius hat seine Ehe vor dem akatholischen Minister eingegangen und sich deshalb nach can. 2319, § 1, n. 1 Cod. jur. can. ipso facto die dem Ordinarius vorbehaltene Exkommunikation zugezogen.

Er hat seine Ehe am 21. August 1918, also *nach* dem Inkrafttreten des Cod. jur. can. eingegangen. Und can. 1094 besagt, daß man nur vor dem Ordinarius, vor dem Pfarrer oder deren Delegierten eine gültige Ehe eingehen könne. An diese Form sind nach can. 1099, § 1, n. 2, auch die gemischten Paare gebunden, die mit Dispens ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus ihre Ehe eingehen. Die Ehe des Gaius ist also ungültig; seine Kinder sind illegitim, weil nicht einmal eine Scheinehe vorliegt. Nach can. 1015, § 4, liegt eine Schein- oder Putativehe vor, wenn beim Eheabschluß wenigstens ein Teil in gutem Glauben war, und zwar nur darüber, daß dem gültigen Eheabschluß kein Hindernis im Weg stehe. Auch für die Putativehe ist das „si — celebratum fuerit“ vor dem Pfarrer und zwei Zeugen Voraussetzung. Beim Fehlen der rechten Form des Eheabschlusses kommt überhaupt keine Ehe, auch keine Putativehe zustande, auch wenn die Frau des Gaius den Eheabschluß für gültig angesehen hätte.

Gaius hat sich außerdem nach can. 2350, § 1, wegen Abtreibung, die Erfolg hatte, die dem Ordinarius reservierte Exkommunikation latae sententiae zugezogen. — Gaius ist also zweimal exkommuniziert und lebt in ungültiger Ehe.

Die Wiederaufnahme des Gaius in die Kirche macht nun keine Schwierigkeiten, da er bereit ist, alles wieder in Ordnung zu bringen. Aber nun bleibt die Frage, *wie* ist das alles wieder in Ordnung zu bringen? Ich stelle mir zuvor zwei andere Fragen: Ist es überhaupt angebracht, die Ehe des Gaius zu konvalidieren, und ist eine Konvalidation im vorliegenden Falle möglich? Zur ersten Frage: Erscheint eine Konvalidation überhaupt angebracht, oder besser gesagt, ein Versuch dazu, bei der ausgesprochenen Abneigung der Frau, mit Gaius zusammen zu leben? Und diese Abneigung wurde noch verstärkt durch die jahrelange Trennung des Gaius von seiner Frau. Auf der anderen Seite bleibt zu berücksichtigen der Wille des Mannes, die eheliche Gemeinschaft mit seiner Frau wieder aufzunehmen, ferner der Umstand, daß bereits Kinder aus dem Zusammenleben beider hervorgegangen sind, daß die Ehe bürgerlich gültig geschlossen wurde, endlich das Ärgernis der Leute an dem Getrennt-

leben der beiden. Es sprechen also immerhin Gründe dafür, die Ehe zu konvalidieren. Aber ist Konvalidation überhaupt möglich in unserem Falle?

Der Cod. jur. can. unterscheidet bei dem Kapitel „De matrimonii convalidatione“ zwei Unterarten: die *convalidatio simplex* und die *sanatio in radice*. Eine ungültige Ehe kann nachträglich gültig gemacht werden entweder durch *convalidatio simplex* unter Mitwirkung der Ehegatten durch die Erneuerung des Konsenses oder durch *sanatio in radice*, durch Heilung der Ehe in der Wurzel ohne ausdrückliche Konsenserneuerung. Bei der einfachen Konvalidation kommt es darauf an, ob die Ehe ungültig ist wegen eines trennenden Ehehindernisses. In diesem Falle kann nach can. 1133, § 1, nur konvalidiert werden, wenn das Hindernis entweder von selbst aufhört oder durch Dispens behoben wird, und wenigstens der Teil, der das Hindernis kennt, den Konsens erneuert. Ist die Ehe ungültig wegen Mangels des erforderlichen Konsenses, dann muß nach can. 1136, § 1, der Teil, der den rechten Konsens nicht gehabt hat, den Konsens erneuern, vorausgesetzt, daß der Konsens des anderen Teiles noch fort dauert. Bei mangelhaftem Konsens auf beiden Seiten müssen beide Teile ihn erneuern. Ist die Ehe ungültig wegen Mangels der vorgeschriebenen Form, dann muß die Ehe in der gesetzlichen Form neu geschlossen werden.

Die zweite Möglichkeit, eine ungültige Ehe gültig zu machen, ist die durch *sanatio in radice*. Die *sanatio in radice* bewirkt nach can. 1138, § 1: 1. Dispens von dem der Gültigkeit entgegenstehenden Hindernis, sofern es nicht von selbst aufgehört hat; 2. Dispens von der Verpflichtung, den Konsens zu erneuern; 3. die Gewährung rückwirkender Kraft bezüglich der rechtlichen Wirkungen, so namentlich der Legitimität der Kinder. Daraus ergeben sich nach can. 1139, § 1, folgende rechtlichen Voraussetzungen für Erteilung von *sanatio in radice*:

1. Die Ehe muß mit einem Konsens geschlossen worden sein, der naturrechtlich zur gültigen Eheschließung hinreichend ist;
2. dieser Konsens muß auf beiden Seiten noch andauern;
3. dieser Konsens darf nur deshalb rechtlich unwirksam gewesen sein, weil ein trennendes Ehehindernis kirchlichen Rechtes entgegenstand oder die rechtmäßige Form der Eheschließung fehlte. „Die einfache Konvalidation der Ehe und die *sanatio in radice* sind also insofern gleich, als bei beiden die Dispens vom Ehehindernis erteilt und die Ehe für die Zukunft (*ex nunc*) gültig gemacht wird. Sie unterscheiden sich jedoch, insofern die Konvalidation sich nur auf die Zukunft bezieht und die Erneuerung des Konsenses verlangt; die Legitimierung der Kinder muß in einer besonderen Klausel eigens ausgesprochen werden. Die *sanatio in radice* bezieht sich da-

gegen auch auf die Vergangenheit (*ex tunc*), verlangt das ursprüngliche Vorhandensein und den Fortbestand des Konsenses, aber nicht dessen Erneuerung, und gewährt ohneweiters die Legitimation der Kinder“ (Linneborn, Grundriß des Ehe-rechtes nach dem *Cod. jur. can.*^{2.3.}, Paderborn 1922, S. 400).

Die Wurzel der Ehe ist der Konsens; also kann nach Kanon 1140, § 1, die Ehe auch nicht in der Wurzel geheilt werden, wenn keine Wurzel da ist, mit anderen Worten *sanatio in radice* kann nicht eintreten, wenn der Konsens auf einer Seite oder auf beiden Seiten fehlt, sei es nun, daß er von Anfang an gefehlt hat, sei es, daß er anfänglich zwar gegeben, später aber zurückgenommen wurde. § 2 desselben Kanons zieht daraus die Folgerung, daß bei anfänglich fehlendem, aber nachträglich gegebenem Konsens *sanatio* erst vom Augenblick des gegebenen Konsenses an eintreten kann.

Es gibt also zwei Möglichkeiten, eine ungültige Ehe zu konvalidieren: die einfache Konvalidation und *sanatio in radice*. Es bleibt noch die Frage: Könnte man, vorausgesetzt, daß die jeweiligen Vorbedingungen gegeben sind, wählen zwischen den beiden Möglichkeiten? Nein. Dispensen sind „*vulnera legis*“; das größere *vulnus legis* ist die *sanatio in radice*; also ist immer zu versuchen, ob eine ungültige Ehe nicht durch einfache Konvalidation gültig gemacht werden kann. Im Zweifel müßte man sich also für einfache Konvalidation entscheiden. So sagt auch die 30. *regula iuris* im lib. VI: „*In obscuris minimum est sequendum.*“ *Sanatio in radice* kann zudem nur „*urgente magna causa*“ gewährt werden (Breve Benedikts XIV. „*Etsi matrimonialis*“ vom 27. Sept. 1755, § 7). Eine solche „*urgens magna causa*“ wäre bei gemischten Ehen die Weigerung des einen Teiles, den Konsens zu erneuern.

Ich kehre zum vorliegenden Fall zurück und frage: Kann die Ehe des Gaius durch einfache Konvalidation saniert werden oder ist *sanatio in radice* notwendig, bzw. möglich? Die Ehe des Gaius ist ungültig wegen Mangels der vorgeschriebenen Form und könnte nach can. 1137 auf dem Wege einfacher Konvalidation nur dann gültig gemacht werden, wenn beide Teile bereit wären, in gesetzlicher Form, d. h. vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen ihren Konsens zu erneuern. Da die Frau des Gaius gegenwärtig den ehelichen Konsens zurückgezogen hat, erscheint es ziemlich unwahrscheinlich, daß Gaius sie dazu bewegen könnte, vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen den Konsens zu erneuern. Ebenso könnte die zur erlaubten Eingehung einer gemischten Ehe notwendige Dispens wegen *mixta religio* kaum gewährt werden, da die Leistung der Kautelen von einer protestantischen Frau, die bereits drei Kinder protestantisch erzogen hat, kaum zu er-

warten ist. — Wäre nun *sanatio in radice* möglich und unter welchen Bedingungen? Von den oben genannten drei Voraussetzungen für Erteilung von *sanatio in radice* sind bei der Ehe des Gaius zwei gegeben: die Ehe wurde mit einem naturrechtlich gültigen Konsens geschlossen, der rechtlich nur deshalb unwirksam war, weil die vorgeschriebene Form fehlte. Aber dieser Konsens besteht augenblicklich nicht mehr. Gaius versichert, er wolle alles tun, daß seine Frau die eheliche Gemeinschaft wieder mit ihm aufnehme. Gelingt ihm dies — das Zusammenleben beider in einer Wohnung würde als Beweis hiefür genügen — dann wäre *sanatio in radice* wohl möglich. Die „*magna urgens causa*“ zur Erteilung von *sanatio in radice* würde in unserem Fall auch vorliegen.

Freilich scheinen die rechtlichen Voraussetzungen für *sanatio in radice* in unserem Fall nicht ganz klar zu sein. Soweit rechtliche Bestimmungen des Cod. jur. can. vorliegen für Erteilung von *sanatio in radice*, scheint der vorliegende Fall aus diesem Rahmen herauszufallen. Nach can. 1138, § 2 wird die Ehe des Gaius mit seiner Frau erst in dem Augenblick gültig, wo ihr die Gnade der Sanierung zuteil wird. In gewöhnlichen Fällen nun wird die Gültigkeit der Ehe durch eine Rechtsfiktion auf den Augenblick der ersten Konsensabgabe zurückverlegt, so daß der so sanierten Ehe alle rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe, namentlich Legitimität der Kinder, zukommen — all das unter der Voraussetzung der Fortdauer des Konsenses, wie can. 1139, § 1, sagt. Wie ist nun dieses „*perseveret*“ zu verstehen? Ist damit nur gemeint, daß der Konsens wenigstens im Augenblick der Sanierung vorhanden sein müsse — und das wäre das *minimum* —, oder soll das „*perseveret*“ besagen, daß der Konsens vom Augenblick der ersten Eheschließung bis zum Augenblick der Sanierung ununterbrochen fortgedauert haben müsse? Can. 1140, § 2, gibt eine teilweise Antwort auf diese Fragen, wenn er bestimmt, daß bei anfänglich fehlendem und nachträglich gegebenem Konsens die Ehe saniert werden könne vom Augenblick der Leistung des Konsenses an. Wie ist's nun aber im vorliegenden Falle? Wir haben von Anfang an naturrechtlich gültigen Konsens; dann zeitweilige Zurücknahme des Konsenses, und dann wieder — immer vorausgesetzt, daß die Bemühungen des Gaius Erfolg haben — Leistung des Konsenses. Könnte nun nach den vorliegenden rechtlichen Bestimmungen die Ehe des Gaius mit ihrem unterbrochenen Konsens in *radice* saniert werden, so daß sie von Anfang an alle Wirkungen einer gültigen Ehe hätte, so daß z. B. das Kind des Gaius damit ohneweiters legitimiert wäre? Ich glaube, das läßt sich doktrinär nicht entscheiden, weil der Cod. jur. can. sich nicht deutlich genug darüber ausspricht. Soweit ich den

Geist des Cod. jur. can. verstehe, glaube ich wohl, daß bei der Ehe des Gaius sanatio in radice wohl eintreten könnte, aber nur ex nunc, auch bezüglich der rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe, nicht schon ex tunc, vom Augenblick der ersten Eheschließung an. Das Kind kann wohl legitimatus werden per subsequens matrimonium, wie can. 1116 sagt, aber nicht legitimus.

Es kann also bei der Ehe des Gaius sanatio in radice eintreten, aber mit beschränkter Wirkung. Es muß noch einer für Erteilung von sanatio in radice für Mischehen wichtigen Bestimmung des Heiligen Offiziums gedacht werden vom 22. November 1889 (A. S. S. 26, 638), nach der der katholische Teil bereit sein muß, den im Dispensreskript genannten Bedingungen genug zu tun. Gaius ist dazu bereit; der Erteilung von sanatio in radice steht also nichts mehr im Wege.

Gaius ist bereit, alles zu tun, auch sein Kind von jetzt an katholisch zu erziehen. Damit ergab sich ohneweiters auch die Frage, die Gaius bei seinem ersten Hiersein an mich richtete: Angenommen, meine Frau wollte wieder zu mir kommen, würde sich aber weigern, das Kind auf einmal katholisch zu erziehen — hätte ich nun das Recht, das Kind auch gegen den Willen meiner Frau katholisch zu erziehen?

Zur Beantwortung dieser Frage ist maßgebend das Reichsgesetz über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, das am 1. Jänner 1922 in Kraft getreten ist. Die früheren Landesgesetze über religiöse Kindererziehung sind durch § 8 dieses Gesetzes aufgehoben. § 8 lautet: „Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Art. 134 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. werden aufgehoben.“ Dieser Art. 134 sagt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.“ Dieser Art. 134 ist jetzt aufgehoben durch das neue Gesetz vom 15. Juli 1921. Im § 9 desselben Gesetzes heißt es dann weiter: „Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind.“ Gaius hat sich weder vertraglich noch sonstwie mit seiner Frau über die religiöse Erziehung seiner Kinder geeint. Es gelten also dafür die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In § 1 des Reichsgesetzes über religiöse Kindererziehung ist gesagt: „Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.“ In der Ehe des Gaius fehlt diese freie Einigung. Für diesen Fall bestimmt § 2 des Gesetzes: „Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung

die Vorschriften des B. G. B. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.“ Wer nun das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Kindes zu sorgen, ist im § 1627 B. G. B. näher bestimmt. Es heißt da: „Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.“ Über das Recht der Mutter sagt § 1634: „Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.“ Somit haben Mann und Frau das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen. Nach § 2 des Gesetzes über religiöse Kindererziehung haben also beide das Recht, die Religion, bzw. das Bekenntnis zu bestimmen, in der das Kind erzogen werden soll. Da nun nach § 1634 B. G. B. bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern die Meinung des Vaters vorgeht, so hätte demnach Gaius das Recht, auch gegen den Willen seiner Frau sein Kind katholisch zu erziehen. Dieses Vorrecht des Vaters bedeutet nun aber nicht, daß er ganz frei und willkürlich über das Kind verfügen könne. § 2 des Gesetzes über religiöse Kindererziehung fährt nämlich fort: „Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.“ Das Kind des Gaius wurde seither protestantisch erzogen, kann also von jetzt an nicht gegen den Willen der Frau katholisch erzogen werden. Wohl hätte Gaius für den Fall, daß ihm später noch Kinder geboren würden, das Recht, diese auch gegen den Willen der Frau katholisch zu erziehen.

Einen Ausweg bietet vielleicht noch der folgende Absatz des § 2: „Wird die Zustimmung nicht erteilt — in unserem Falle die Zustimmung der Frau zur katholischen Erziehung des Kindes —, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beantragt werden. Für die Entscheidung sind — immer — die Zwecke der Erziehung maßgebend.“ Was versteht nun das Gesetz unter diesen Zwecken der Erziehung? Es findet sich im ganzen Gesetz keine authentische Erklärung darüber. Man könnte eventuell eine diesbezügliche Entscheidung des preußischen Kammergerichtes in Berlin betreffend die Zwecke der religiösen Kindererziehung vom 12. Mai 1922 heranziehen, in der gesagt wird: „Das deutsche Reichsgesetz betreffend die religiöse Erziehung der Kinder vom 15. Juli 1921 erklärt für die in § 2, Abs. 3, vorgesehene Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes die Zwecke der Er-

ziehung als maßgebend. Die Bedeutung dieser Worte ist aus dem Ausschußberichte nicht klar erkennbar (Drucksachen Nr. 2317, S. 19, 23); der Ausschuß hat die nähere Bestimmung der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen.“ Nach dem Beschlusse des Kammergerichtes ist es als Aufgabe der Erziehung zu bezeichnen, „in einer dem Interesse, den Fähigkeiten und Anlagen der Kinder entsprechenden Weise für deren körperliche, sittliche und geistige Ausbildung zu sorgen, sie zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden, besonders zu einem bestimmten Lebensberufe fähig zu machen, auch den Sinn für den Zusammenhang der Familie zu pflegen und zur Erreichung dieser Ziele die Handlungen der Kinder zu leiten.“ Aus dieser Definition ist so viel zu ersehen, daß sich an eine etwaige Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes nur unbestimmte Hoffnungen knüpfen lassen.

Diese erste Besprechung mit Gaius endete damit, daß ich ihm sagte, er solle zunächst nochmals alle erlaubten Mittel gebrauchen, um seine Frau zur Fortsetzung des ehelichen Lebens zu bewegen. Gelingen ihm dies, dann solle er weiter versuchen, ob seine Frau ihre Zustimmung nicht dazu geben wolle, daß das Kind, das im nächsten Frühjahr schulpflichtig war, die katholische Schule besuche, d. h. daß es von jetzt an katholisch erzogen werde. Aber auch wenn die Frau damit nicht einverstanden wäre, solle er zu seinem Heimatpfarrer gehen und ihm alles vorlegen. Der allein könne dann das Weitere tun (cf. Mutz, Verwaltung der Sakramente⁵⁻⁶, 1923, S. 379).

Nach etwa 14 Tagen kam Gaius wieder zu mir und berichtete über den Erfolg seiner Bemühungen: Meine Frau weigert sich nach wie vor, mit mir zusammenzuleben. Sie ließ mir sagen: Sie sei bereit, aber nur für den Fall, daß ich mich „bekehre“ zur Adventistensekte und die „Finkenstunde“ besuchen würde — eine Art Bibelstunde, eine religiöse Zusammenkunft der Adventisten. Und nach der „Bekehrung“ müsse ich noch ein halbes Jahr Probezeit durchmachen, ob die Bekehrung auch echt wäre. Erst dann wolle sie wieder mit mir zusammenleben. Meine Frau ist also für mich verloren. Aber ich werde nicht ruhen, bis sie mir wenigstens das Kind herausgibt, das sie hartnäckig bei sich behalten will. Können Sie mir Auskunft geben darüber, ob ich als Vater des Kindes ein gesetzliches Recht auf Herausgabe des Kindes habe?

§ 1632 B. G. B. sagt hierüber: „Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält.“ Eine Frau hätte erst im Falle des Mißbrauches der elterlichen Gewalt durch den Vater das Recht, diese Herausgabe zu verweigern; und ein solcher Mißbrauch kann auch nur im Sinne

des § 1666 rechtliche Folgen haben. Der Paragraph lautet: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. — Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.“ Solange sich also Gaius nicht im Sinne des § 1666 B. G. B. vergangen hat, hat die Frau kein Recht, ihm das Kind vorzuenthalten. Gaius könnte also mit Recht die Herausgabe des Kindes verlangen. Aber was wäre damit für die religiöse Erziehung des Kindes gewonnen? Wohl hat der Vater nach § 1627 B. G. B. das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Wohl führt § 1631 B. G. B. näherhin aus: „Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen“; aber nach § 2 des Gesetzes über religiöse Kindererziehung muß er, der katholische Vater, sein Kind protestantisch erziehen. Das ist eine der merkwürdigen Folgen, die eine gemischte Ehe mit sich bringen kann. Es bliebe Gaius allerdings das Recht, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes anzurufen, die vielleicht günstig wäre für Gaius, da für eine solche ja nach § 2 des Gesetzes über religiöse Kindererziehung „die Zwecke der Erziehung“ maßgebend wären.

Und doch! Angenommen, Gaius könnte das Kind an sich nehmen und dürfte es auch katholisch erziehen — was soll nun aus der Ehe der beiden getrennt Lebenden werden? Ich fragte Gaius im Laufe des Gespräches: Wollen Sie eine andere Frau heiraten? Er sagte: Eine Frau muß ich haben; wenn meine frühere Frau nicht mehr will, dann heirate ich eine andere. Ich sagte ihm darauf: Dann hat es keinen Wert, wenn Sie die Herausgabe Ihres Kindes verlangen. Dann müssen Sie sich gerichtlich scheiden lassen. Auch wenn Ihre Ehe kirchlich ungültig ist; vor dem staatlichen Gesetz ist sie gültig; und solange Sie nicht bürgerlich geschieden sind, können Sie auch keine zweite Ehe eingehen. Es bleibt Ihnen nur die eine Möglichkeit, sich scheiden zu lassen.

Wann ist nach bürgerlichem Recht eine Ehescheidung möglich? § 1564 B. G. B. sagt darüber: „Die Ehe kann aus den in den §§ 1565—1569 bestimmten Gründen geschieden werden. Die Scheidung erfolgt durch Urteil. Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.“ Nach § 1565

B. G. B. sind absolute Scheidungsgründe; Ehebruch und die nach den §§ 171 und 175 des Strafgesetzbuches strafbaren Handlungen (Doppelehe und widernatürliche Unzucht). Nach § 1566 B. G. B. „kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben trachtet“. Ferner kann nach § 1569 B. G. B. „ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist“. Für unseren Fall kommen zwei Klagegründe in Betracht, die in den §§ 1567 und 1568 B. G. B. genannt sind. § 1568 enthält einen allgemeinen Scheidungsgrund; im allgemeinen kann nämlich eine Ehe dann geschieden werden, wenn der eine Ehegatte sich einer so schweren Verfehlung schuldig macht, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Wir brauchen diesen Scheidungsgrund nicht weiter zu berücksichtigen, da von der Verfehlung, die auf Seite der Frau des Gaius vorliegt, in § 1567 B. G. B. ausdrücklich die Rede ist. Dieser lautet: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn bösllich verlassen hat. Böslliche Verlassung liegt nur vor: 1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in bösllicher Absicht dem Urteil nicht Folge geleistet hat; 2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in bösllicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat und die Voraussetzung für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben. Die Scheidung ist im Falle des Abs. 2, Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen.“ Darnach hat Gaius zwei Möglichkeiten, die Scheidung zu veranlassen. Einmal kann er verlangen, daß seine Frau zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft gerichtlich verurteilt wird. Setzt die Frau das böswillige Fernbleiben ein ganzes Jahr lang fort, dann hätte Gaius das Recht, auf Scheidung zu klagen wegen bösllicher Verlassung. Wollte seine Frau nach Ablauf des Wartejahres, aber noch vor dem Ergehen des Scheidungsurteils zu ihm zurückkehren, wäre Gaius nicht verpflichtet, sie anzunehmen, sondern hätte ein Recht darauf, daß das Scheidungsurteil gefällt würde. Gaius kann auch den zweiten Weg gehen und auf eine förmliche gerichtliche Verurteilung seiner Frau, zu ihm zurückzukehren, verzichten. Er braucht nur ein

Jahr zu warten, ob sie zurückkehren will oder nicht. Kehrt sie nicht zurück, dann hat Gaius das Recht, auf Scheidung zu klagen. Würde nun aber seine Frau nach Ablauf des Jahres während der Zeit, in der die Scheidungsklage gerichtlich behandelt wird, d. h. noch vor dem endgültigen Scheidungsurteil zurückkehren, dann würde der Scheidungsgrund aufhören; Gaius müßte die eheliche Gemeinschaft mit seiner Frau wieder aufnehmen. — Zu beachten wäre noch § 1571 B. G. B.: „Die Scheidungsklage muß in den Fällen der §§ 1565—1568 binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrund Kenntnis erlangt.“ Diese Kenntnis vom Scheidungsgrund der bösslichen Verlassung erlangt Gaius nach Ablauf des Wartejahres, sofern seine Frau es unbenützt verstreichen läßt. Also binnen sechs Monaten nach Ablauf dieses Wartejahres ist Gaius zur Erhebung der Scheidungsklage berechtigt. Der sicherste Weg für Gaius, die Scheidung durchzusetzen, ist die Veranlassung einer gerichtlichen Verurteilung seiner Frau zur Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft. Läßt die Frau das Jahr darauf unbenützt verstreichen, dann ist das Scheidungsurteil sicher.

Ich fragte dann Gaius noch, ob er vermute, daß seine Frau ebenfalls die Scheidungsklage stelle, wenn sie merke, daß sie schuldig gesprochen werde. Er meinte darauf: Wahrscheinlich wird sie dies tun, um das Kind für sich zu bekommen. Aber sie wird kaum stichhaltige Scheidungsgründe vorbringen können. Jedenfalls werde ich alles tun, das Kind für mich zu retten.

Es ist also zu erwarten, daß auch die Frau auf Scheidung klagen wird, wobei sie voraussichtlich sich auf § 1568 B. G. B. stützen würde, der u. a. besagt, daß ein Ehegatte auf Scheidung klagen könne, „wenn der andere Ehegatte — durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann“. Bei der Dehnbarkeit dieses Paragraphen ist nicht vorauszusagen, wie die Vergehen des Gaius bewertet würden, die er mit zwei Jahren Gefängnis büßen mußte. Gaius sagte mir darauf, er werde sich dann schon zu helfen wissen. Seine Frau habe auch einmal einen Abtreibungsversuch gemacht, der noch nicht bestraft sei, und habe auch bei Diebstählen in der Fabrik, in der sie arbeite, mitgemacht. So viel ist nun sicher, wenn jemand schuldig gesprochen wird, dann nicht Gaius allein, sondern seine Frau mit ihm. Das ist insofern wichtig, als je nachdem das noch lebende Kind dem einen oder anderen Teil zugesprochen wird. Diese Frage ist geregelt in § 1635 B. G. B., der lautet: „Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1565—1568 bestimmten Gründen geschieden, so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben,

die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt.“ Würde also die Frau schuldig gesprochen, dann bekäme Gaius ohneweiters das Kind; würden beide schuldig gesprochen, dann bekäme Gaius das Kind ebenfalls, weil es ein Sohn ist, der am 27. August desselben Jahres sechs Jahre alt wird. Und Gaius bekäme nach § 2 des Gesetzes über religiöse Kindererziehung auch das Recht, das Kind von jetzt an katholisch zu erziehen.

Also möglichst bald bürgerliche Scheidung der kirchlich ungültigen Ehe, damit der katholische Vater sein Kind katholisch erziehen und eine andere Ehe eingehen kann.

Erzabtei Beuron.

P. Rabanus Vogt O. S. B.

V. (**Error communis bei Eheassistenz.**) P. Ernst, ein Ordenspriester, wird von seinem Obern auf eine kleine Pfarrei geschickt, um den Pfarrer für drei Tage zu vertreten. Auf seinem Zimmer findet er ein Schreiben des Pfarrers, worin dieser dem Pater, der zur Aushilfe kommt, den Auftrag gibt, am folgenden Tage einer Ehe zu assistieren. Zur festgesetzten Zeit findet sich auch fast die ganze Gemeinde zur Trauung in der Kirche ein und der Pater assistiert der Ehe. Als er aber nachher seinem Obern dies erzählt, wundert sich der Obere, wie der Pfarrer wissen konnte, daß gerade P. Ernst zur Aushilfe komme; er (der Obere) habe sich nämlich erst im letzten Augenblick entschlossen, den P. Ernst in jenes Dorf zu schicken. Hierauf erwidert P. Ernst, in der Delegation sei *kein bestimmter* Name genannt gewesen, sondern die Delegation sei erteilt worden „demjenigen Pater, der zur Aushilfe kommt“. Jetzt aber zeigt der Obere dem P. Ernst eine Entscheidung Roms, wonach die Ehe ungültig sei, wenn es in der Delegation nur heiße, für die betreffende Ehe werde jener Pater delegiert, der an dem bestimmten Tage zur Aushilfe in der Pfarrei sei.¹⁾ Bei dieser Eröffnung verliert P. Ernst zuerst ganz die Fassung; dann aber tröstet er sich durch den Gedanken, daß ja fast die ganze Gemeinde beim Eheabschluß zugegen gewesen sei, also sicher ein *error communis* vorliege, bei welchem die Kirche ja suppliere. Was ist zu dieser Auffassung zu sagen?

¹⁾ A. A. S. 1924 (XVI), p. 115.